

Stadt Wesseling

67. Änderung des Wesseliger Flächennutzungsplans "Gewerbepark Wesseling-Urfeld"

Frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs.1 , 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
1.	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	<i>Schreiben vom 02.04.2019</i> Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Des Weiteren liegen aus heutiger Sicht keine Planungen von Höchstspannungsleitungen für den Bereich vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln	<i>Schreiben vom 20.03.2019</i> Vom Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln werden in der Zuständigkeit als Obere Immissionsschutzbehörde keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	Entsorgungsbetriebe Wesseling, Brühler Straße 95, 50389 Wesseling	<i>Schreiben vom 11.03.2019</i> Es bestehen seitens der EBW grundsätzlich keine Bedenken. Das Niederschlagswasser aller privaten Dach- und befestigten Flächen einschl. der Parkplätze ist über private Versickerungsanlagen dem Grundwasser zuzuführen. Gegebenenfalls sind private Vorbehandlungsanlagen nach den allgemeinen Regeln der Technik herzustellen. Für die jeweiligen Versickerungsanlagen ist eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Entwässerungsplanung wird erst auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung konzipiert.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Das Niederschlagswasser der öffentlichen befestigten Flächen (Straßen und Gehwege) sowie das anfallende Schmutzwasser des Gewerbes ist kanaltechnisch an den Stauraumkanal in der Urfelder Straße (Kreuzungsbereich mit Herseler Straße) anzuschließen und darf die Einleitmenge von max. 44 l/s nicht überschreiten.</p>	
4.	<p>Entsorgungsbetriebe Wesseling (Abfall), Brühler Straße 95, 50389 Wesseling</p>	<p><i>Schreiben vom 21.03.2019</i></p> <p>Zum jetzigen Planungsstand "Gewerbepark Wesseling-Urfeld" kann seitens EBW / Abfall keine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Fernleitungsauskunft Logistics – Pipelines, Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44, 45772 Marl</p>	<p><i>Schreiben vom 18.03.2019</i></p> <p>Im Planbereich verlaufen keine durch die Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Fernleitungen.</p> <p>Der Betreuungsbereich des Unternehmens umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer/ Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) • ARG mbH & Co. KG • BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) • Covestro AG (nur CO-Pipeline) • Eneco Gasspeicher B.V. • EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG • INEOS Solvents Germany GmbH • innogy Gas Storage NWE GmbH • NUON Epe Gasspeicher GmbH • OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG • PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG • TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) • Westgas GmbH • Wacker Chemie GmbH • Evonik Technology & Infrastructure GmbH <p>Bei Änderung der Planung bittet die Evonik Technology</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		& Infrastructure GmbH um erneute Beteiligung.	
6.	Gascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel	<p><i>Schreiben vom 25.03.2019</i></p> <p>Die Gascade Gastransport GmbH antwortet zugleich im Namen und im Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co.KG. Anlagen der Gascade Gastransport GmbH sowie der anderen genannten Anlagenbetreiber sind nicht von der Planung betroffen. Sollten externe Flächen zur Kompensation von Eingriffen erforderlich sein, so sind die Standorte der Gascade Gastransport GmbH ebenfalls vorzulegen. Das Unternehmen bittet darum, am weitem Planverfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Landesbetrieb, De-Greif-Straße 195, 47803 Krefeld	<p><i>Schreiben vom 16.04.2019</i></p> <p>Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen gibt folgende Informationen und Hinweise zum Plangebiet:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006), bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Wesseling, Gemarkung Urfeld: 1 / T 	<p>Die Informationen zur Erdbebengefährdung wurden in den Umweltbericht der 67. FNP-Änderung eingearbeitet. Es ist vorgesehen, auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung einen Hinweis zur Erdbebenzone/ geologischen Untergrundklasse in die Planurkunde aufzunehmen, damit diese bei der Ausführungsplanung von Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, • Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und • Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Baugrund Gegen die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Den dem Landesbetrieb zur Verfügung stehenden Unterlagen zufolge stehen im Untergrund der Planfläche Sand und Kies der Älteren Niederterrasse an. Die Fläche wird im Nordosten von der in Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden Störungszone „Berzdorfer Sprung“ gequert. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung wird ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den zugehörigen Umweltbericht einfließen werden. Der Baugrund wird in späteren Bauantragsverfahren objektbezogen untersucht.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Schutzgut Boden</p> <p>Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass im Nordwesten der Planfläche im Bereich des „Eichholzer Hofes“ die als „Wassertümpel“ vermutete Fläche eine Auffüllung sein könnte und hier kein natürlich gewachsener Boden zu Grunde liegt (vgl. Kap. 3.9 Kulturgüter und sonstige Güter, Teil B Umweltbericht, Seite 15, Stand Februar 2019).</p> <p>Die Suche nach Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Boden wird durch folgende Bodenkarten im Maßstab 1 : 5 000 unterstützt (Hrsg. Geologischer Dienst NRW; Auskunft hierzu erteilt Herr Seemann, Tel. 897-552): Landwirtschaftliche Standortkartierung mit Auswertung zur Schutzwürdigkeit der Böden (2. Auflage) und Sickerwasser, digital verfügbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes Urfeld: PCodeW0901 „Wesseling-Urfeld, WSG“ (kartiert 2009), • für die WRRL: PCode L1007 „Sechtem, WRRL“ (kartiert 2011). • Forstwirtschaftliche Standortkartierung mit Auswertung zur Schutzwürdigkeit der Böden und Sickerwasser, digital verfügbar): • PCode F0805 „Bonn“ (kartiert 2011), • PCode F0201 „Bornheim“ (kartiert 2003), • PCode F0603 „Brühl“ (kartiert 2007). <p>Die Kartierungen im Maßstab 1 : 5 000 sind dem Maßstab 1 : 50 000 auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzuziehen. Ich empfehle, die o. g. vorliegende Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5 000 sowohl für die Beschreibung von Böden und Flächen im Umweltbericht als auch zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und für die Suche nach Kompensationsflächen zu nutzen.</p>	<p>Die Information zum Wassertümpel wurde in den Umweltbericht zur 67. FNP-Änderung eingearbeitet.</p> <p>Eine Eingriffs-/ Ausgleichbilanz wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erstellt. Die Informationen sind hilfreich, sofern ein Teil der Ausgleichmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebiets erfolgt.</p>
8.	GVG mbh Rhein-Erft,	<i>Schreiben vom 08.04.2019</i>	

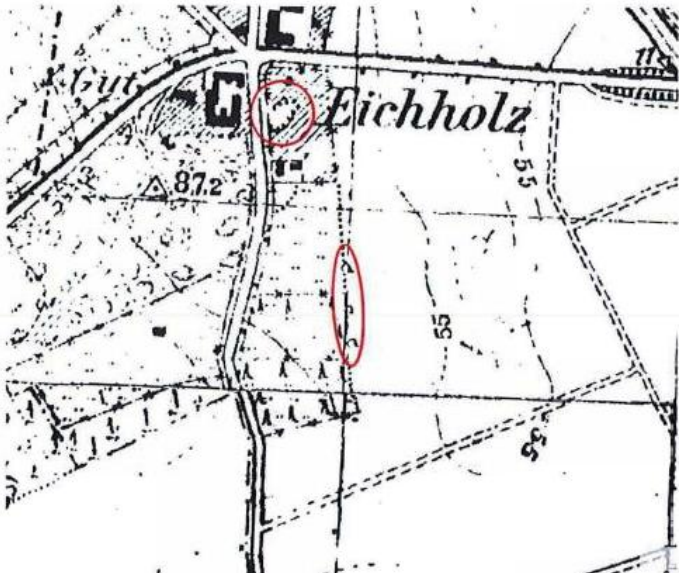
	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
	<p>Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth</p>	<p>Die GVG Rhein-Erft hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Die GVG hat den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der die Stadt Wesseling eine inhaltliche Antwort erhält.</p> <p>Die GVG mbH Rhein-Erft bittet als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin um Beteiligung an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9.</p>	<p>Industrie- und Handelskammer zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bahnstraße 2, 50126 Bergheim</p>	<p><i>Schreiben vom 15.04.2019</i></p> <p>Die IHK begrüßt die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen ausdrücklich. Nach dem Industrie – und Gewerbeflächenentwicklungskonzept von 2018 benötigt Wesseling bis 2040 zusätzliche Flächen für Gewerbeansiedlungen von bis zu 57 ha. Der Gewerbepark alleine besitzt bereits eine Fläche von 25 ha. Der Begründung für das Planvorhaben entnimmt die IHK, dass die gewonnenen Flächen allerdings keinen industriellen Betrieben zusätzlichen Raum bieten sollen: „Aufgrund der vorhandenen Nachfragestruktur [...] ist vorgesehen, auf der Ebene des Bebauungsplans keine Industriegebiete, sondern Gewerbegebiete festzusetzen.“ Bedingt durch den anstehenden Strukturwandel im Rhein Erft-Kreis werden zukünftig insbesondere industrielle Arbeitsplätze verloren gehen. Damit einhergehend ist zu erwarten, dass auch das Einkommensgefüge sich im gesamten Kreisgebiet nach unten entwickeln wird. Es besteht folglich eine hohe Notwendigkeit Flächen für produzierende Betriebe und entsprechend hochqualifizierten Arbeitsplätzen zu schaffen um diesen Trend entgegen wirken zu können.</p> <p>Die IHK merkt weiter an, dass die südlich an das Plangebiet angrenzende Fläche im Industrie – und Gewerbe-</p>	<p>Die 67.Änderung des Wesselinger Flächennutzungsplans sieht vor, das Plangebiet als „gewerbliche Baufläche (G)“ auszuweisen. Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung können aus einer solchen Gebietsdarstellung „Gewerbegebiete“ und „Industriegebiete“ hergeleitet werden.</p> <p>Die Stadt Wesseling ist bereits heute trotz ihrer überschaubaren Größe einer der bedeutendsten Industriestandorte des Rheinlands. Die industrielle Ausrichtung der Stadt wird insbesondere durch die Chemiestandorte der Shell Deutschland Oil GmbH, der Evonik Industries AG und der LyondellBasell Industries geprägt. Ergänzt wird die Chemieindustrie u.a. durch Unternehmen im Bereich der Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen. Mit 54 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt der Anteil der im produzierenden Gewerbe Tätigen in Wesseling ca. doppelt so hoch wie der entsprechende Wert für den Rhein-Erft-Kreis oder das Land NRW (IT NRW, Kommunalprofil Wesseling, Stand 30.06.2017). Wesseling verfügt somit bereits heute über einen erheblichen Anteil an industriellem bzw. produzierendem Gewerbe.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>flächenentwicklungskonzept als Wesselinger Suchraum „L192“ für GI Flächen vorgesehen wird. Dies kann als Widerspruch zu der hier angestrebten Festlegung des Gewerbepark Urfeld ohne Industrieflächen interpretiert werden.</p> <p>Die IHK regt daher an, die hier gewonnenen Flächen nicht auf eine rein gewerbliche Nutzung (insbesondere Dienstleistungsgewerbe) zu beschränken.</p>	<p>Mit der Bauleitplanung „Curierstraße“ wird zudem im Norden von Berzdorf an der Stadtgrenze zu Köln ein industrieller Standort geplant.</p> <p>Wie in den Planunterlagen zur 67. Änderung des Wesselinger Flächennutzungsplans „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ dargelegt, ist beabsichtigt, auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung Gewerbegebiete festzusetzen. Auch in einem Gewerbegebiet können produzierende Betriebe angesiedelt werden. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 BauNVO „vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“. Hierunter fallen u.a. „Gewerbebetriebe aller Art“ sowie „Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude“. Es ist auch im Sinne der Stadt Wesseling, im „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ qualifizierte Arbeitsplätze in einem modernen Branchenmix zu schaffen. Hierbei spielen produzierende Betriebe eine bedeutende Rolle.</p> <p>Die Festsetzung von Gewerbegebieten steht auch nicht im Widerspruch zu einer etwaigen industriellen Entwicklung im Bereich der südlich anschließenden Flächen. Durch eine Gliederung des Plangebiets im Bebauungsplanverfahren, welche sich am Emissionsverhalten der Betriebe orientiert, kann ein angemessener Übergang nach Süden hergestellt werden.</p>
10.	InfraServ GmbH & Co Knapsack KG - Abt. GLR durch ÖbVI Fleischer & Teusner, Kessenicher Strasse 123, 53879 Euskirchen	<p><i>Schreiben vom 11.03.2019</i></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Rohrfernleitungen, oder Kabel der Nippon Gases Deutschland GmbH (vormals Praxair Deutschland GmbH) sowie keine Rohrfernleitungen, Kabel, oder Kanäle, die von der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG betreut werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD),	<p><i>Schreiben vom 02.02.2017</i></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere histo-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
	Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf	rische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall wird um Beachtung des Merkblatts für Baugrundeingriffe gebeten.	
12.	Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbereich Regionale Kulturarbeit, Ottoplatz 2, 50679 Köln	<p><i>Schreiben vom 17.04.2019</i></p> <p>Zu der 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesseling nimmt die LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege wie folgt Stellung:</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. <p>Im vorläufigen Umweltbericht wurden im Kapitel 3.9 ‚Kulturgüter und sonstige Sachgüter‘ die kulturhistorischen Gegebenheiten der betroffenen Landschaftsbereiche umfassend dargestellt. Aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege sind die möglichen Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf das nordwestlich angrenzende Schloss Eichholz mit dem dazugehörigen Parkgelände mit Bestand von historischen Grünflächen und Baumbestand herauszustellen. Das Gebiet ist ein in sich geschlossener, kleinräumiger Kulturlandschaftsbereich (KLB) mit historischem Zeugniswert. Eine Erfassung als regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich im Rahmen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Köln (2016) wurde aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans nicht vorgenommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes wird Schloss Eichholz jedoch als historischer Kulturlandschaftsbereich flächenhaft wirksam.</p> <p>Die Planung liegt im Randbereich des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 19.10 ‚Brühler Schlösser – Vorgebirge‘. Dieser ist im Rahmen der Umweltprüfung zu nennen und eine mögliche Beeinträchtigung der Planung auf die wertgebenden Merkmale des KLB ist zu untersuchen. Die KLBs der Regionalplanebene unterlagern die KLBs der LEP-Ebene nicht flächendeckend. Das Fehlen eines KLBs auf Regionalplanebene bei gleichzeitigem Vorhandensein eines KLBs auf LEP-Ebene entbin-</p>	<p>Der Umweltbericht wurde um die Angabe ergänzt, dass es sich bei dem denkmalgeschützten Schloss Eichholz und seinem Park um einen kleinräumigen KLB handelt.</p> <p>Auch die Informationen zum angeführten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 19.10 sind in den Umweltbericht übernommen worden.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>det nicht von der Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf letztgenannten. Es wird an dieser Stelle auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen von 2007 und den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) verwiesen.</p> <p>Auch wenn es durch die vorliegende Planung nicht zu einem substanziellen Verlust von Schloss Eichholz mit seinen zugehörigen Elementen und dem Park kommt, ist doch eine strukturelle Beeinträchtigung und eine Beeinträchtigung auf der sensorischen Ebene gegeben. Bisher liegt der Kulturlandschaftsbereich am Übergang ‚Ortslage-freie Agrarlandschaft‘ und bildet eine charakteristische Ortszufahrt in die Stadt Wesseling. Diese historisch begründete freie Lage geht verloren. Zur Minderung der visuellen Beeinträchtigungen wird daher aus kulturlandschaftlicher Sicht dringend die Schaffung einer Pufferzone in Form eines „grünen Schutzwalls“ zwischen Schlossbereich und neuer Gewerbefläche empfohlen. Die Feldgehölze sowie der Teich im Nordwesten des Planungsgebietes sollten in die Planungen integriert werden und ein ausreichend breiter und hoher Pflanzstreifen sollte sich in südlicher Ausrichtung entlang der L192 bis zur Höhe des Landhauses von Schloss Eichholz anschließen.</p> <p>Ziel sollte es sein, dass die Aufbauten des Gewerbegebietes hinter Pflanzen verschwinden und der Kulturlandschaftsbereich durch sie keine optische Beeinträchtigung erfährt.</p> <p>Weiterhin wird für das Plangebiet eine in der Höhe angepasste Bebauung empfohlen, um die visuellen Beeinträchtigungen auf die Landschaft und Umgebung möglichst gering zu halten.</p>	<p>Der Umweltbericht zur FNP-Änderung enthält Vorschläge zur Minderung der visuellen Beeinträchtigungen des Schlosskomplexes.</p>
13.	Landschaftsverband Rheinland, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Städtebauliche Denk-	<p><i>Schreiben vom 24.04.2019</i></p> <p>Von der Planung sind denkmalpflegerische Belange be-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>malpflege, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim</p>	<p>troffen, da sich das Denkmal Schloss Eichholz im unmittelbaren Umfeld der Planung befindet und außerdem weitere historische Strukturen im Plangebiet existieren.</p> <p>Umweltbericht Die Nennung und Beschreibung des Denkmals Schloss Eichholz im Vorentwurf des Umweltberichts wird begrüßt. Die Ursprünge des Schloss Eichholz reichen bis ins 10. Jh. zurück. Es wurde einst als Hof gegründet und erlangte 1889 durch Dr. Carl von Joest schließlich seine jetzige Form. Der Park ist Teil des Denkmals und benötigt ebenso wie das bauliche Denkmal eine angemessene Umgebung, um wahrgenommen und erlebt werden zu können.</p>  <p>TK 25 1936-1945: Teich und Feldgehölzes (rot) als ehem. Rand der Aufforstung zu erkennen.</p> <p>Die Strukturelemente „Teich im Nordwesten des Plangebiets und „Feldgehölz im Süden sind schon in der TK 25</p>	<p>Die Information wurde in den Umweltbericht übernommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>1936-1945 zu sehen (siehe Abb.). Das Feldgehölz dürfte aus einer damaligen Aufforstung übriggeblieben sein.</p> <p>Begründung Auch wird die Nennung des Schlosses Eichholz unter Punkt 2 (Das Plangebiet und seine Umgebung) begrüßt. Erwähnenswert wäre, dass es sich um ein gesetzlich geschütztes Baudenkmal handelt.</p> <p>Plan Das Denkmal Schloss Eichholz sollte im Plan kartiert werden gemäß PlanzV90, da es sich im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befindet.</p> <p>Denkmalpflegerische Empfehlungen Wie im Vorentwurf des Umweltberichts (S. 13) beschrieben, wird die Landschaft im und um das Plangebiet alleine durch das Schloss und seinen wertvollen Bestand an Grünflächen und Altbäumen aufgewertet. Ein Gewerbegebiet wird diesen Eindruck jedoch schmälern und visuell beeinträchtigen. Das LVR-ADR schließt sich daher der Meinung im Umweltbericht an, dem Schloss einen Grünstreifen als Schutz zu geben, um das Schloss gegenüber dem geplanten Gewerbegebiet abzusichern. Das LVR-ADR begrüßt auch die erwähnte Intention der Stadt Wesseling, die historischen und in gewisser Hinsicht auch identitätsprägenden Strukturelemente Teich und Feldgehölz zu erhalten. Möglich wäre, das bereits vorhandene Feldgehölz als östliche Grenze des Schutzstreifens zu behalten. Damit wäre für das Denkmal Schloss Eichholz ein angemessener Umgebungsschutz gegeben.</p> <p>Der Bewertung (Vorentwurf Umweltbericht S. 13), dass die Funktion als öffentlicher Stadtpark nicht mehr möglich sei, da das Schloss in Privatbesitz der Traumaklinik</p>	<p>Diese Information war bereits bekannt und im Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Da das Baudenkmal nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt, kann keine nachrichtliche Darstellung erfolgen. Es ist aber vorgesehen, im Rahmen der in Bearbeitung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das Stadtgebiet Wesselings bedeutende Baudenkmäler wie das „Schloss Eichholz“ nachrichtlich in die Plankarte zu übernehmen.</p> <p>Details zur Ausbildung eines verträglichen Übergangs zwischen dem Schloss mit seinem Park und dem Gewerbegebiet werden auf Ebene des Bebauungsplans ausgearbeitet. Vorstellbar sind eine Ergänzung und Verdichtung der vorhandenen Gehölze entlang der L 192/ Siebengebirgsstraße sowie Festsetzungen zu einer reduzierten Gebäudehöhe entlang der westlichen Plangebietsseite.</p> <p>Der Umweltbericht stellt lediglich die aktuelle Betroffenheit bei einer Realisierung des Gewerbegebiets dar. Unabhängig davon, ob Klinik und Park öffentlich oder privat</p>

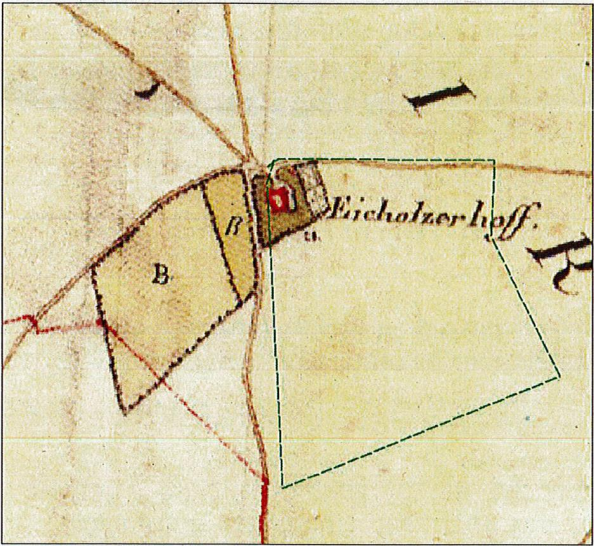
	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>übergang, folgen wir jedoch nicht. Die Nutzung bzw. der/die Eigentümerin kann sich wieder ändern. Daher sollte langfristig geplant werden und das kulturelle Erbe der Gemeinde so gut wie möglich geschützt werden. Weitreichende bauliche Veränderungen in der Umgebung eines Baudenkmals können die Raumwirkung stark beeinträchtigen und sollten mit Bedacht geplant werden, da sie meist von längerer Dauer sind.</p> <p>Es wird empfohlen, die angedachten Zufahrten noch einmal zu überdenken und das erwartete erhöhte Verkehrsaufkommen nicht unbedingt am Schloss vorbei zu lenken. Zufahrten in das geplante Gewerbegebiet bieten sich von der Urfelder Straße im Norden sowie von der Siebengebirgsallee südlich des Schlosses an.</p> <p>Für die Durchführung der Umweltprüfung empfiehlt das LVR-ADR die Broschüre der UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren zu beteiligen ist.</p> <p>Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn.</p> <p>Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Es wird darum gebeten, Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegen-</p>	<p>zugänglich sind, wird seitens der Stadt Wesseling eine Lösung anvisiert, welche die negativen Auswirkungen auf das Baudenkmal und seinen Park möglichst gering hält.</p> <p>Die 67. Flächennutzungsplandarstellung enthält keine Darstellungen von Verkehrsflächen. Letztere sollen erst im Bebauungsplan festgesetzt werden. Es ist aber angedacht und im Umweltbericht der FNP-Änderung beschrieben, die Anbindung an die L 192/ Siebengebirgsstraße möglichst weit im Süden des Plangebiets vorzusehen, um Beeinträchtigungen durch Ein- und Ausfahrtsverkehre möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.</p> <p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>


	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>schaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln zu senden.</p>	
14.	<p>Landschaftsverband Rheinland, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn</p>	<p><i>Schreiben vom 26.03.2019</i></p> <p>Im Zuge der 67.Änderung des Flächennutzungsplans soll ein nachhaltiges, innovatives Gewerbegebiet entwickelt werden, welches ein vielfältiges Angebot an Gewerbeflächen unterschiedlicher Größe schafft.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist aufgrund der bekannten Fundstellen im und im Umfeld der Fläche mit Bodendenkmälern unterschiedlichster Zeitstellung zu rechnen (s. nachfolgend „Archäologische Bewertung“).</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist daher zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter archäologischer Prospektion/ Sachver-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>haltsermittlung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu überprüfen ist der Änderungsbereich hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind zu klären. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchung ist eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich, welche die Obere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erteilt. Dem Antrag ist ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragen beizufügen. Der Stellungnahme ist eine Liste archäologischer Fachfirmen beigefügt. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bietet ferner an, eine Leistungsbeschreibung zur Durchführung einer archäologischen Sachverhalts-ermittlung zur Verfügung zu stellen und benennt einen entsprechenden Ansprechpartner.</p> <p>Wenn seitens der Stadt Wesseling beabsichtigt ist, die archäologische Prüfung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verlagern, dann muss in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ausdrücklich auf die archäologische Situation und die daraus resultierenden möglichen Einschränkungen in der planerischen Nutzung verwiesen werden.</p> <p>Archäologische Bewertung Das Plangebiet liegt auf den fruchtbaren Hochflutlehmen der Niederterrasse des Rheins, die seit der Jungsteinzeit</p>	<p>Die Stadt Wesseling sieht vor, eine detaillierte archäologische Untersuchung erst auf Ebene der Bebauungsplanung durchzuführen. Die Ergebnisse der Untersuchung/ Prospektion werden in die Abwägung zum Bebauungsplan einfließen. Wie vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gefordert, enthält der Umweltbericht als Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Darstellung der wesentlichen historischen Gegebenheiten und der zu erwartenden Siedlungszeugnisse. Ferner wird im Umweltbericht dargelegt, welche rechtlichen Bindungen sich aus dem Bodendenkmal-schutz ergeben.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt wurde. Diese Niederterrasse ist morphologisch geprägt durch mehrere Rinnen, bei denen es sich um nacheiszeitliche Altrheinarme handelt, die u.U. noch in der Vorgeschichte Wasser führend gewesen sind und sich daher für die Anlage von Siedlung hervorragend eignen. In etwa Nord-Süd-Richtung durchzieht das Vorhaben-Gelände eine seichte Rinne, bei der es sich vermutlich um einen dieser Altrheine handeln könnte. Diese Rinne wird begleitet von mehreren tiefen Senken, bei denen es sich wahrscheinlich um neuzeitliche Lehmentnahmegruben für die Ziegelherstellung handelt. Daher wird ein Teil der Fläche durch diese Gruben zerstört sein.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets wurden bislang keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt, so dass nur wenige Fundstellen hier bekannt sind. Aber aufgrund archäologischer Untersuchungen im Umfeld ist eine archäologische Prognose möglich.</p> <p>Westlich des Plangebiets wurden im Zuge der Planung für das Wohngebiet Eichholz 2007 und 2008 mehrere archäologische Untersuchungen durchgeführt, bei der neben einem bronzezeitlichen Siedlungsareal auch ein für das Rheinland einmaliger spätpaläontologischer Fundplatz ausgegraben wurde, er am Rand eines der oben erwähnten Altrheinarme gefunden wurde.</p> <p>Nördlich des Plangebietes wurden 1987/1988 Teile eines römischen Landgutes archäologisch untersucht. Aufgedeckt wurden Teil von 9 Gebäuden, verschiedene Gruben, die Überreste einer Wasserleitung sowie ein kleines Gräberfeld. Die südliche Grenze des Landgutes wurde bislang noch nicht ermittelt, da aber römische Landgüter mit mehreren Gebäuden, Garten- und Teichanlagen mehrere Hektar groß sein können, ist nicht auszuschließen, dass die Villa rustica bis in das Plangebiet reicht.</p>	

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Unmittelbar östlich des Plangebiets liegt die „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“, wo im Vorfeld der Planung 2008 und 2012 archäologische Untersuchungen durchgeführt wurden. Es wurden Pfosten von vorgeschichtlichen Fachwerkgebäuden und mit Siedlungsabfällen verfüllte Gruben einer größeren bronzezeitlichen Siedlung (1050-700 v. Chr.) aufgedeckt, die im Süden durch eine wohl damals Wasser führende Rinne begrenzt wurde. Eisenschlacke und Reste eines Ofens lassen die Vermutung zu, dass hier u.U. die in feuchtem Milieu (Altrhe Rinne) sich bildenden Raseneisensteine gewonnen und verarbeitet wurden. Darüber hinaus wurden sog. Schlitzgruben, länglich-schmale Gruben mit einer spitzen Sohle, untersucht, deren Funktionen noch nicht eindeutig geklärt sind, die aber vermutlich in Verbindung mit der Jagd (Fallen) zu sehen sind.</p> <p>Die vorgeschichtliche Siedlungslandschaft zeichnete sich oftmals durch eine rasterhafte Verteilung von Siedlungen aus. Da die Häuser eine Lebensdauer von etwa zwei Generationen hatten, wurde bei Ersatz ein neues Haus nicht weit vom alten erbaut, so dass sich mehrere, nicht immer zeitgleiche Gehöfte auf einem Siedlungsareal von mehreren Hektar Größe finden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich diese Siedlungslandschaft in das Plangebiet zieht.</p> <p>Im Süden des Plangebietes wurden im Zuge der archäologischen Begleitung der E.ON-Trasse Stolberg-Porz neben einer neuzeitlichen Lehmentnahmegrube auch sog. Schwarzerdegruben dokumentiert. Bei letzteren handelt es sich um Hinterlassenschaften einer vorgeschichtlichen Brandrodung, bei der Waldflächen gerodet wurden zur Gewinnung von Ackerflächen. Diese mit Asche (daher Schwarzerde) verfüllten Gruben liegen oftmals in der Nähe von Siedlungen und vermitteln den landwirtschaftlichen Aktionsradius einer Siedlung.</p>	

Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
	 <p data-bbox="667 799 952 826">Tranchotkarte von 1807</p> <p data-bbox="651 863 1339 1192">Auf der Tranchotkarte von 1807 liegt im Nordwesten des Plangebiets der Eichholzer Hof, und zwar südöstlich der Wegekreuzung. Ein Vergleich mit der Uraufnahme von 1845 zeigt nun ein Gebäude südwestlich der Wegekreuzung. Entweder ist der Hof auf der Tranchotkarte falsch kartiert, oder – die wahrscheinlichere Möglichkeit – die Hofanlage wurde zwischen 1807 und 1845 verlegt. Auf der Tranchotkarte ist die Fläche des zukünftigen Gebäudestandortes nach als Wald (B) gekennzeichnet, während die Uraufnahme bereits ein größeres Gebäude mit anschließendem Park zeigt.</p>	

Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
	 <p data-bbox="651 743 920 770">Uraufnahme von 1845</p> <p data-bbox="651 805 1335 1295">Diese Verlagerung des Eichholzer Hofes ist vermutlich aus seiner Geschichte zu erklären. 1166 wird der Eichholzer Hof als „neuer Hof, neben Urfeld gelegen“, erstmals schriftlich erwähnt. Bis zur Säkularisation 1802 gehörte er dem Bonner Stift Dietkirchen. Nach der Säkularisation 1802 verwaist, brannte er 1822 ab. Zwischen 1822 und 1854 baute der neue Eigentümer, J.G. Freiherr von Carnap, den Hof mit einer deutlichen Vergrößerung der Grundfläche neu auf, wahrscheinlich aber auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Er errichtete unter anderem ein Landhaus, das bis heute Bestandteil des Schlosses ist. 1854 verkaufte von Carnap den Hof an die Geheimrätin H. Naße, 1865 wurde er an Paula Gräfin von Fürstenberg und 1888 schließlich an Carl Joest veräußert, der das inmitten eines Parks liegende Wohnhaus zur schlossartigen Anlage umbaute.</p> <p data-bbox="651 1329 1335 1383">Fazit: Aufgrund seiner siedlungsgünstigen Lage auf fruchtbaren</p>	

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Hochflutlehm und an einer ehemals Wasser führenden Rinne ist innerhalb des Plangebiets mit weiteren ur- und frühgeschichtlichen (Paläolithikum, Jungsteinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit) Siedlungsresten zu rechnen. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass sich Teile des nördlich bekannten römischen Landgutes im nordöstlichen Bereich des Plangebiets finden. Im Nordwesten des Plangebietes haben sich dagegen im Untergrund noch Reste des 1166 erstmalig urkundlich erwähnten und 1822 niedergebrannten Eichholzer Hofes erhalten.</p>	
15.	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Gartenstraße 11, 50765 Köln</p>	<p><i>Schreiben vom 01.04.2019</i></p> <p>Gegen die Planung der Stadt Wesseling bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Bedenken.</p> <p>Ein landwirtschaftlicher Betrieb verliert durch die Planung eine Fläche von 23,5 ha, was einen erheblichen Verlust darstellt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird um die Berücksichtigung der Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP (Landesentwicklungsplan NRW) Punkt 7.5-1 und 7.5-2 gebeten. Die Böden im Plangebiet zeichnen sich durch eine hohe Bodengüte mit 55-75 Bodenpunkten aus (nach Geoportal NRW) und gelten damit als besonders fruchtbar.</p>	<p>Die Begründung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplans enthält eine umfassende Darstellung der Gegebenheiten, die zur Standortwahl geführt haben:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB besteht eine besondere Begründungspflicht für die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren resultiert das Erfordernis zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vor allem aus der Verfügbarkeit der Fläche. Im Gegensatz zu einem Großteil der in Wesseling vorhandenen potenziellen gewerblichen Bauflächen handelt es sich bei dem ehemaligen von-Joest-Gelände nicht um eine betriebsgebundene Fläche. Letztere, z.B. im Eigentum der Shell, der Evonik, der LyondellBasell oder anderer Industriebetriebe liegende Flächen, sind dem Markt entzogen. Bauliche Entwicklungen sind hier nur in Form der Erweiterung bestehender Betriebe oder zur Ansiedlung von Vertragsfirmen zu erwarten. Ähnlich ist die Situation bei anderen für eine gewerbliche Entwicklung geeigneten Flächen. So ist die Stadt Wesseling z.B. bereits seit mehreren Jahren an der Revitalisierung eines ehemaligen, zentral gelegenen Gewerbestandorts interessiert. Leider konnte bis-</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand angeregt. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).</p> <p>Der mittlerweile der Flächenverbrauch und somit der Verlust des wichtigsten Produktionsfaktor Boden ein drastisches Problem für die Landwirtschaft darstellt, sollten erforderliche Ausgleichmaßnahmen nach Möglichkeit</p>	<p>her mit dem Eigentümer keine Einigung über die städtebaulich sinnvolle Mobilisierung der Fläche erzielt werden.</p> <p>Den beschriebenen Zugriffsschwierigkeiten auf Flächen steht die besondere Lagegunst des Plangebiets gegenüber, die aus der Nähe zum nur ca. 500 m entfernt liegenden Autobahnanschluss resultiert. Zusammen mit den benachbarten Gewerbestandorten „Eichholz“, „Fruchthansa“ und „Snipes“ kann ein zentraler Gewerbestandort entwickelt werden, der Verflechtungen und Agglomerationsvorteile für alle Unternehmen ermöglicht. Die Gebietsentwicklung ist nach Norden, Osten und partiell auch nach Westen an den Bebauungszusammenhang angebunden, so dass mit den benachbarten Nutzungen eine organische Abrundung des Siedlungsraumes erreicht werden kann.</p> <p>Der Umstand, dass die Wesselinger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Eigentümer des zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzten Plangebiets werden konnte, verschafft ihr einen erheblichen Spielraum bei der Planung und Konzeptionierung des neuen Gewerbegebiets. Der „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ soll so zu einem nachhaltigen, innovativen Gewerbegebiet entwickelt werden.</p> <p>Die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten Bebauungsplanung, wenn absehbar ist, mit welchen Eingriffen durch die Planung zu rechnen ist. Es ist vorgesehen, die Eingriffs-/Ausgleichbilanz mit Hilfe der genannten „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ zu erstellen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Bebauungsplanung geprüft.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>im Plangebiet vorgenommen werden.</p> <p>Wenn ein Ausgleich für den Eingriff im Plangebiet nicht in vollem Umfang erfolgen kann, sollte im weiteren Verfahren nach intelligenten, flächensparenden Lösungen bei der Erbringung des erforderlichen Ausgleichs gesucht werden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden, sollten in Kooperation mit der Landwirtschaft möglichst als betriebsintegrierte Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.</p>	
16.	<p>Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim an der Ruhr</p>	<p><i>Schreiben vom 18.03.2019</i></p> <p>Mineralölfernleitungen der Nord-West Oelleitung GmbH und / oder weitere von dem Unternehmen überwachte Fernleitungen sind durch die Planung nicht berührt. Es bestehen daher keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.	<p>PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen</p>	<p><i>Schreiben vom 02.04.2019</i></p> <p>Betroffene Anlage: Eigentümer: Open Grid Europe Leitungstyp: Ferngasleitung mit Betriebskabel Status: in Betrieb Leitungsnr.: RG079000000 DN: 800 Blatt: 247, 248, 249 Schutzstreifen m: 10</p> <p>Die PLEdoc GmbH ist von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsaufträgen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsleitungen um eine oder mehrere Ferngasleitungen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, werden diese nachfolgend als Versorgungsanlage bezeichnet.</p> <p>Die von der Stadt Wesseling zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen sind von der PLEdoc GmbH ausgewertet worden. Ferner wurden von den relevanten Planunterlagen Ausdrucke gefertigt.</p> <p>Die Pledoc GmbH hat den Verlauf der im Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung eingetragenen Versorgungsanlage anhand von Bestandsplänen überprüft, die berichtigte Trasse in roter Farbe eingetragen und Leitungskenndaten ergänzt. Für eine exakte Übernahme der Versorgungsanlage in den Flächennutzungsplan werden die betreffenden Bestandspläne überlassen.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlage ist in den von der PLEdoc zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Das Unternehmen geht davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlage gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Abschließend wird mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des betroffenen Bauleitplans keine von der PLEdoc GmbH verwalteten</p>	<p>Die Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH ist mit korrigiertem Verlauf gemäß den von der PLEdoc zur Verfügung gestellten Unterlagen nachrichtlich in die Planzeichnung der FNP-Änderung übernommen worden.</p> <p>Durch die Bauleitplanung bleibt der Bestandsschutz der Leitung gewährleistet. Es ergeben sich keinerlei Einschränkungen für den Bestand und Betrieb.</p>


	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzrohranlagen (in „Solo-Trasse“) der GasLINE GmbH & Co.KG und • Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH <p>vorhanden sind.</p> <p>8 Anlagen (Merkblatt und Leitungspläne)</p>	
18.	Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim	<p>Schreiben vom 17.04.2019</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung. Der Planungsbereich ist – wie im Vorentwurf der Begründung dargestellt – im Landschaftsplan 8 des Rhein-Erft-Kreises als temporäres LSG „Eichholz“ Ziffer 2.2-29 festgesetzt. Diese Schutzfestsetzung tritt automatisch zurück, wenn ein Bebauungsplan mit dem Landschaftsschutz entgegenstehenden Festsetzungen rechtskräftig wird. Weiterhin sind zwei geschützte Landschaftsbestandteile (GLBs) betroffen.</p> <p>Im Umweltbericht zur 67. FNP-Änderung der Stadt Wesseling aus Februar 2019 wird darauf hingewiesen, dass bereits im Herbst 2016 das Bauleitplanverfahren zur 67. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet worden ist. Damals beabsichtigte der Investor Trans European V (Wesseling) Limited an dem Standort einen Business- und Logistikpark Eichholz zu entwickeln. Die die Konzeption des Investors mit z.T. großflächigen Logistikhallen nicht die erforderliche Zustimmung der Stadt fand, wurde die Bauleitplanung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/128 im Sommer 2017 erst einmal nicht weitergeführt.</p> <p>Das Verfahren soll nun unter Federführung der Wesseliger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH und unter der Bezeichnung Gewerbepark Wesseling-Urfeld fortgesetzt werden. Die Erarbeitung des Bebauungsplans</p>	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Wesseling-Urfeld erfolgt im Parallelverfahren zur 67. FNP-Änderung.</p> <p>Am 17.01.2017 fand im Rathaus der Stadt Wesseling ein Scoping-Termin zur 67. Änderung des Wesselinger Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/128 statt. Im Protokoll wurde festgehalten, dass „(...) untersucht wird, inwieweit die geschützten LBs Ziffer 2.4-19 (Teich mit umgebender Gehölzstruktur, hier befindet sich z.T. alter Baumbestand) und ein in der landwirtschaftlichen Fläche gelegenes Feldgehölz östlich der L 182, das unter Ziffer 2.4-21 festgesetzt ist (dabei handelt es sich um ein ca. 20 m breites und ca. 150 m langes Landschaftselement, das hier durch den z.T. alten Baumbestand prägende Wirkung für das Landschaftsbild hat), zumindest in Teilen erhalten werden können“. Unter dem Stichwort Schutzgut Landschaftsbild wurde festgehalten, dass „generell angemerkt wird, auch die im Bestand vorhandenen positiven Aspekte, wie Tümpel + Feldgehölze und Baumreihen zu berücksichtigen“.</p> <p>Die im ersten Beteiligungsverfahren geäußerte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde lautete dahingehend, dass diese o.g. GLBs, die aus Sicht der Naturschutzbehörde auch eine ökologische Wertigkeit für den Artenschutz besitzen und vernetzende Elemente zum Schloßpark Eichholz darstellen, bei der B-Planaufstellung zu berücksichtigen und so einzuplanen sind, dass die Gehölzstrukturen erhalten bleiben und dabei ein gewisser Schutzabstand zwischen Bauflächen und dem alten Baumbestand mit seinen z.T. ausladenden Baumkronen einzuplanen ist.</p> <p>Im Scopingtermin am 17.01.2017 wurde zu den beiden betroffenen GLBs abschließend festgestellt, dass, sofern der Erhalt oder teilweise Erhalt der LBs nicht möglich ist, ein Antrag auf Rücknahme der Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile beim Rhein-Erft-Kreis</p>	

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>zu stellen ist. Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz jedoch ist die Sachlage eine andere: Diese widersprechende Festsetzung des Landschaftsplans würde mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans ebenfalls automatisch außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Insofern behält die Untere Naturschutzbehörde sich ausdrücklich vor, dem Kreistag als Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren vorzuschlagen, Widerspruch gegen die Inanspruchnahme der beiden GLB einzulegen. Die UNB bittet darum, dies bei der weiteren Bearbeitung der 67. Änderung des FNP sowie der Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 4/128 zu berücksichtigen. Die UNB behält sich weiter vor, zu dem endgültigen Umweltbericht sowie zu den aktualisierten Artenschutzprüfungen (ASP) Stufe I und Stufe II abschließend Stellung zu nehmen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Zum Bauleitplan bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Zum Bauleitplan bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Nach einer weiteren Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im September 2019 ist die Entwurfsfassung der 67. FNP-Änderung in Bezug auf die landschaftsplanerischen Vorgaben dahingehend geändert worden, dass die beiden geschützten Landschaftsbestandteile (LB) „Teich mit natürlicher Vegetationsentwicklung“ und „Feldgehölz“ nun in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt werden. Bei der Abgrenzung hat die Stadt Wesseling sich an der tatsächlichen Ausdehnung der Grünstrukturen orientiert. Die Fläche für den Teich und seine Vegetation werden im FNP-Entwurf um ca. 1/3 verkleinert dargestellt, da die Ostseite des LB's in der Örtlichkeit einer landwirtschaftlichen Ackerfläche entspricht und nicht somit nicht (mehr) mit dem Schutzzweck des Landschaftsplans übereinstimmt.</p>
19.	Rheinische NETZGesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln	<p><i>Schreiben vom 09.04.2019</i></p> <p>Aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung bestehen gegen die 67. FNP-Änderung keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich technisch mit Erdgas versorgt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij,	<p><i>Schreiben vom 18.03.2019</i></p>	

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
	Hooglyet NL-3190 AK	Die RRP ist von der Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.	Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie (Werke Wesseling und Godorf), Ludwigshafener Strasse 1, 50389 Wesseling	<p><i>Schreiben vom 18.04.2019</i></p> <p>Aus Sicht der Shell Rheinland Raffinerie sind bei der weiteren Planung folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Geräuschemissionen Aufgrund der Nähe des Plangebietes mit entsprechender Nutzung zum Shell-Werksgelände in Wesseling können sich Auswirkungen auf die nahe Wohnbebauung ergeben, die zu berücksichtigen ist. Insbesondere muss über entsprechende Lärmkontierungen nachgedacht werden, um schädliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden. Eine Einschränkung der vom Shell-Werk ausgehenden Geräuschemissionen kann dabei nicht ohne weiteres akzeptiert werden.</p> <p>Luft- und sonstige Immissionen Auch bei diesen Immissionen sind die bisherigen Auswirkungen, ausgehend vom Werk der Shell Rheinland Raffinerie, zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen der bestehenden Situation kann dabei nicht ohne weiteres akzeptiert werden.</p> <p>Angemessener Abstand / KAS 18 Hier sind die bestehende Situation und die festgelegten, angemessenen Abstände gemäß KAS 18 zu berücksichtigen. Planungen, die Auswirkungen auf diese Abstände und Abstände zu Schutzobjekten haben, können nicht ohne weiteres akzeptiert werden.</p> <p>Versorgungstrassen In der Nähe verlaufen Versorgungstrassen unterschiedlicher Betreiber, u.a. auch der Shell. Von daher sind diese zu berücksichtigen. Auswirkungen darauf sind zu vermeiden bzw. können nicht ohne weiteres akzeptiert werden.</p>	
22.	Stadt Bornheim,	<i>Schreiben vom 25.04.2019</i>	

Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>Rathausstraße 2, 53332 Bornheim</p>	<p>Bezugnehmen auf das Schreiben der Stadt Wesseling vom 11.03.2019 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 67. FNP-Änderung Wesseling-Urfeld erfolgt seitens der Stadt Bornheim folgende Stellungnahme:</p> <p>Von Seiten der Stadt Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Beachtung einer leistungsfähigen Gestaltung der Verkehrsräume im erweiterten Umfeld der Bundesautobahn (BAB) 555 vor dem Hintergrund einer bedarfsorientierten regionalen Verkehrsentwicklung. Dazu zählt auch die starke verkehrliche Belastung sowohl der L 192 - Siebengebirgsstraße als auch der L 190 – Urfelder Straße, die sich insbesondere auch auf die Leistungsfähigkeit des Knotens L 190/ L 192 in unmittelbarer Nähe des zu entwickelnden Gewerbegebietes auswirkt. Dazu wird für das folgende Bebauungsplanverfahren eine planerische Überarbeitung der Kreuzung angeregt, einschließlich der Einmündung der L 190 (Urfelder Straße) mit der K 31 (Eichholzer Straße).</p> <p>Darüber hinaus wird angeregt, die bestehenden Wegebeziehungen vom Sechtemer Feld über die Bundesautobahn (BAB) 555 in Richtung Wesseling-Urfeld zu erhalten bzw. zu sichern.</p> <p>Über die anstehende Flächennutzungsplanung hinausgehend wird angeregt, die Frage einer langfristigen Gewerbegebietserweiterung bis auf das Stadtgebiet von Bornheim im Rahmen des regionalen Agglomerationskonzeptes zu klären, einschließlich der Errichtung angemessener ÖPNV-Anbindungen und einer abschließenden landschaftlichen Gestaltung des neu entstehenden Siedlungsrandes.</p>	<p>Die geschilderte Problematik an dem „Doppelknotenpunkt“ L 190/ L 192 und L 190/ K 31 ist der Stadt Wesseling bekannt. Im Bebauungsplanverfahren wird ein Verkehrsgutachten erstellt, das die Auswirkungen der Gewerbegebietserweiterung auf das bestehende Verkehrsnetz sowie Maßnahmen zur Lösung der Thematik darstellt. Die Umgestaltung des angeführten Knotenpunktes wird hierbei besonders im Fokus stehen (s. auch Stellungnahme zu Nr. 23, Straßen.NRW).</p> <p>Die genannte Wegeverbindung liegt südlich des „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ und ist nicht durch die Planung tangiert.</p> <p>Im Agglomerationskonzept (Entwurf Mai 2019) für die Region Köln/Bonn ist symbolhaft eine Optionsfläche für die Entwicklung interkommunaler, regionalbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte dargestellt. Die dort gekennzeichnete Fläche hat jedoch keinen räumlichen Bezug zur Bauleitplanung „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Die Stadt Bornheim bittet um weitere Beteiligung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.</p>	
23.	<p>Straßen.NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel Jülicher Ring 101 – 103, 53879 Euskirchen</p>	<p><i>Schreiben vom 27.03.2019</i></p> <p>Ohne Unterlagen der verkehrlichen Auswirkungen auf die Knotenpunkte der beiden Anschlussstellen der A 555, den Knoten L 190/ L 192 in Verbindung mit dem Knoten L 190/ K 31 kann seitens des Landesbetriebes keine belastbare Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Durch die Realisierung der Bauleitplanung mit einem neuen Verkehrsaufkommen bis zu 11.000 Fahrzeugen gerechnet werden. Die v. g. Knotenpunkte sind im Bestand nicht geeignet, diese erhebliche Verkehrszunahme sicher und leistungsfähig abzuwickeln.</p> <p>Bereits im Rahmen der Bauleitplanungen zu 4/103, 2/ 93 usw. wurde bereits auf die Problematik aufmerksam gemacht, die nicht auf die allgemeine Verkehrsentwicklung zurückzuführen ist.</p> <p>Seitens Straßen.NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, kann daher keine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die geschilderte Problematik an dem „Doppelknotenpunkt“ L 190/ L 192 und L 190/ K 31 ist der Stadt Wesseling bekannt.</p>  <p>Ausschnitt Stadtplandienst Wesseling</p> <p>Bereits am 07.10.2015 hat ein Abstimmungstermin zur möglichen Änderung der Verkehrsführung im betroffenen Bereich stattgefunden, an dem Vertreter des Landesbetriebs Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Vile-Eifel), des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Wesseling sowie ein Ingenieurbüro teilgenommen haben.</p> <p>In dem genannten Termin wurde Folgendes vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vorhabenträger [heute: Wesseling Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH] des Gewerbegebietes verpflichtet sich im Rahmen des Be-

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			<p>bauungsplanverfahrens zur Realisierung und Kostenübernahme der Kreuzungsertüchtigung Urfelder Straße/ Siebengebirgsstraße. Bei den erforderlichen Maßnahmen handelt es sich in erster Linie um die notwendigen Umbauarbeiten, damit die Verkehre von der Autobahn zweispurig über den Verkehrsknoten hinwegfahren können, einschließlich aller erforderlichen Änderungen an der Lichtsignalanlage. Zudem muss die notwendige Linksabbiegerspur und die damit verbundene Fahrbahnverbreiterung zur Zufahrt des Gewerbegebietes durch den Vorhabenträger realisiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich der Siebengebirgsstraße wird entlang des zukünftigen Gewerbegebiets von der Stadt Wesseling in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Der Rhein-Erft-Kreis setzt sich für die Realisierung einer Querspange zwischen der Siebengebirgsstraße und der Eichholzer Straße ein und übernimmt die Federführung für die Einleitung und Durchführung des notwendigen Planfeststellungsverfahrens. • Die Hauptzu- und Ausfahrt zum neuen Gewerbegebiet soll über die Siebengebirgsstraße erfolgen. Eine Zufahrtmöglichkeit auf die Urfelder Straße kann aufgrund der Leistungsfähigkeit lediglich eine untergeordnete Funktion übernehmen. • Über die beschriebenen Maßnahmen wird eine Absichtserklärung/ Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, dem Rhein-Erft- Kreis sowie der Stadt Wesseling abgeschlossen. <p>Als weitere Schritte ist zunächst beabsichtigt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Verkehrsgutachten zu erstellen bzw. vorliegende Untersuchungen zu aktualisieren, um die Auswirkungen der Gewerbegebietsentwicklung auf das bestehende Verkehrsnetz darzustellen. Die</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			<p>oben benannten Maßnahmen zur Ertüchtigung des Knotenpunktes Urfelder Straße/ Siebengebirgsstraße sollen mithilfe des Gutachtens konkretisiert werden. Die Stadt Wesseling wird anschließend auf den Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie den Rhein-Erft-Kreis zugehen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>
24.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln</p>	<p><i>Schreiben vom 16.05.2019</i></p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände, es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung von Anlagen der Telekom sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 abzustimmen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Die Telekom bittet darum, sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien des Unternehmens nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erst auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung können entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98 50672 Köln.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Bebauungsplans 4/128.</p>	
25.	Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund	<p><i>Schreiben vom 11.03.2019</i></p> <p>Durch die Maßnahme werden keine von der Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind seitens der Thyssengas GmbH z.Z. nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.	Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	<p><i>Schreiben vom 01.04.2019</i></p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27.	Westnetz GmbH, Florianstraße 25-21, 44139 Dortmund	<p><i>Schreiben vom 11.03.2019</i></p> <p>110-kV-Hochspannungsfreileitung Sechtem – Wesseling, Bl. 1006 (Maste 4 bis 5)</p> <p>In dem von der Westnetz GmbH beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 ist die o.g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.</p> <p>Der Planbereich der 67.-FNP-Änderung liegt bereits außerhalb des 2 X 30,00 m = 60,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Leitung und der Schutzstreifen nicht im Plangebiet liegen, ist keine Aufnahme in die 67. FNP-Änderung erforderlich.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bittet die Westnetz GmbH um erneute Beteiligung.</p> <p>Es werden keine Anregungen zur Bauleitplanung vorgebracht.</p> <p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass diese Stellungnahme nur die von ihr betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes betrifft und auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.</p> <p>3 Anlagen (Leitungspläne)</p>	